



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
Referat T II 3  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

Stuttgart 27.05.2024

Name [REDACTED]

Telefon [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]


Aktenzeichen UM25-8973-27/2

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nur per E-Mail an:

[REDACTED]

Datenschutzerklärung [um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz](https://um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz)  
– auf Wunsch auch in Papierform

 Referentenentwurf des BMUV für ein Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542  
Ihr Schreiben vom 8. Mai 2024

Sehr geehrte Frau [REDACTED],  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 sowie die Möglichkeit, zu diesem Stellung zu nehmen. Hiervon machen wir wie folgt Gebrauch:

- **zu §§ 14 und 18:** Es sollte klargestellt werden, wie bei der Rücknahme von defekten bzw. kritisch defekten Batterien zu verfahren ist. Insbesondere sollte auch klargestellt werden, ob die unentgeltliche Rücknahme beim Endnutzer erfolgen muss, falls der Zustand der kritisch defekten Batterie keinen Transport durch den Endnutzer zur Rückgabestelle erlaubt. Unsere Meinung nach dürfen die Kosten für einen ADR-konformen Transport einer kritisch defekten Batterie nicht auf den Endnutzer abgewälzt werden.

Des Weiteren sollte darauf hingewiesen werden, dass ein (Post-/Paket-)Versand von (kritisch) defekten Altbatterien nicht erlaubt ist.

- **zu § 15:**

Es wird begrüßt, dass die öRE zukünftig auch die Pflicht haben, neben Gerätealtbatterien nun auch LV-Altbatterien unentgeltlich anzunehmen. Durch diese zusätzliche Rückgabemöglichkeit für LV-Altbatterien kann deren weitere ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt werden und Fehlwürfe sowie die Gefahr von Bränden minimiert werden. In Satz 1 sollte von „anzunehmen“ und nicht von „zurückzunehmen“ die Rede sein.

Um die Brandrisiken durch lithiumhaltige LV- und Geräte-Altbatterien zu minimieren, sollte in § 15 in Analogie zur derzeit geplanten Novelle des § 14 Abs. 2 ElektroG geregelt werden, dass bei der Erfassung auf den Wertstoffhöfen die Einsortierung in die bereitgestellten Sammelbehältnisse nur durch den öRE erfolgen darf.

- **zu § 16:**

Wie in der Überschrift des § 16 sollte auch im Text von „freiwilligen **Sammelstellen**“ und nicht von „freiwilligen **Rücknahmestellen**“ die Rede sein. Alternativ: Freiwillige Sammel- und Rücknahmestellen.

- **zu § 19:**

Das Umweltbundesamt hat im Juni 2023 den Bericht „Prüfung der Einführung einer Pfandpflicht für lithiumhaltige Batterien und Akkumulatoren“ veröffentlicht. Demnach ist die Einführung einer Pfandpflicht für ausgewählte Lithium-Batterien grundsätzlich vorstellbar. Entsorgerverbände fordern aufgrund der damit verbundenen Brandrisiken seit einigen Jahren die Einführung eines Pfandsystems für Lithium-Batterien. Zudem kann die Pfandpflicht dazu beitragen, Lithium aus Batterien besser im Wirtschaftskreislauf zu halten (kritischer Rohstoff). Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, § 19 auf eine Pfandpflicht für Industriebatterien auszuweiten.

- **zu § 20:**

Wie auch zu § 15 und in Analogie zur derzeit geplanten Novelle des § 14 Abs. 2 ElektroG angemerkt, gilt: Beteiligen sich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger freiwillig an der Rücknahme von lithiumhaltigen Starter- und Industrialtbatterien, dann darf die Einsortierung in die bereitgestellten Sammelbehältnisse nur durch den öRE erfolgen.

- **zu § 24:**

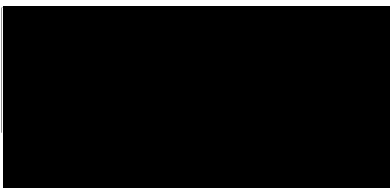
Nach unserer Erfahrung interessiert die meisten Endnutzer, wo sie welche Altbatterien zurückgeben können. Deshalb schlagen wir vor, § 24 Ziffer 7 um den Aspekt „genauer Standort der Rücknahmestelle“ sowie „Art der zurückgenommenen Altbatterien“ zu ergänzen.

- **zu § 39:**

Zentrale Behörden, die die ordnungsgemäße Umsetzung von produktspezifischen Anforderungen nach EU-Recht bundesweit überwachen und bei denen keine wesentlichen länderspezifischen Auslegungen und Regelungen bestehen, sollten durch den Bund als Bundesbehörde eingerichtet werden. Die Abstimmung und Einrichtung einer solchen Behörde durch die Länder verlangt letztendlich im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung immer auch eine enge Abstimmung mit dem Bund. Auch aus Gründen der Effizienz und des Bürokratieabbaus sollte deshalb die Einrichtung der notifizierenden Behörde dem Bund obliegen.

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Kapitel VII (Erfüllung von Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette) wurde mit § 47 die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe festgelegt, was wir sehr begrüßen. Dies verdeutlicht ebenfalls die Notwendigkeit und Erfordernis einer Bundesbehörde als notifizierende Behörde.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerialrätin